

Scholtz, Hellmut D.

Article — Published Version

Die aus verfassungsrechtlicher Sicht steuerlich relevante Höhe der Eigenanteile zeitnaher Rentenzugänge

Die Rentenversicherung

Suggested Citation: Scholtz, Hellmut D. (2013) : Die aus verfassungsrechtlicher Sicht steuerlich relevante Höhe der Eigenanteile zeitnaher Rentenzugänge, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Asgard, Sankt Augustin, Vol. 54, Iss. 12, pp. 221-228

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/91497>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

54. Jahrgang • Heft 12 – Dezember 2013 • Auszug Seite 221 bis 228 • Autor: Hellmut D. Scholtz

Die aus verfassungsrechtlicher Sicht steuerlich relevante Höhe der Eigenanteile zeitnaher Rentenzugänge

von Hellmut D. Scholtz

Abstrakt

In der Untersuchung erfolgt auf der Grundlage durchschnittlicher Beiträge der Jahre ab 1966, 1971 und 1977 und der Renten ab Zugang 2011, 2017 und 2023 eine Berechnung der Eigenanteile der Standardrentner an der eigenen Rente. Anlass für die Untersuchung ist ein zurzeit wegen der Besteuerung der Renten anhängiges Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

A. Einleitung

Ausgehend vom Urteil des BVerfG von 2002 zur Besteuerung der Renten, wird in der Literatur aufgezeigt, dass die Annahmen des Gerichts zum „Eigenanteil“ der Standardrentner an ihrer gesetzlichen Rente strittig sind.¹ Als „Eigenanteil“ wird dabei das Verhältnis von Beiträgen zu Rentenzahlungen eines Rentners bezeichnet. Berechnungsgrundlagen sind überwiegend die Summe der Beiträge, die einem Versicherten im Lohnabzugsverfahren abgezogen wurden, und die zu erwartenden Rentenzahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebenserwartung. Arbeitgeberanteile an den Beiträgen sind insoweit nicht einbezogen. Hinzu kommen zu den Eigenanteilen jedoch Zahlungen der Arbeitnehmer für die Rente, die ggf. ergänzend zu den Beiträgen von den Arbeitnehmern geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit Beiträge und sonstige Zahlungen oder äquivalente Leistungen bereits versteuert sind, sodass sie in der Rentenphase nicht ein weiteres Mal steuerpflichtig werden.

Die in der Literatur vorgestellten ausführlichen Berechnungen machen trotz unterschiedlicher Annahmen deutlich, dass Standardrentner unter Berücksichtigung des § 154 (3) SGB VI aus längerfristiger Sicht vermutlich mit dem ihnen zurechenbaren Anteil der Arbeitgeber und zusätzlich mit ihren eigenen Beiträgen allgemeine Aufgaben des Staates, die diesem aus seiner Fürsorgepflicht für die ganze Bevölkerung erwachsen, finanzieren.² Hierbei scheint es bemerkenswert, dass insoweit bei den Empfängern solcher allgemeinen Fürsorgeleistungen zum Teil auch eine Umverteilung von „unten nach oben“ stattfinden könnte. Denn Arbeitnehmer mit **niedrigen** Einkommen finanzieren neben den übrigen Versicherten über ihre Beiträge und die ihrer Arbeitgeber dann auch Einkünfte von z.B. **wohlhabenden** Hinterbliebenen verstorbener Rentner oder von Rentenempfängern mit niedrigen Eigenanteilen an der eigenen Rente.

Da bei dem Gericht zurzeit ein weiteres Urteil zur Besteuerung gesetzlicher Renten ansteht, scheint es über die bisherigen Untersuchungen hinaus interessant, auch eine denkbare **aktuelle** Belastung der Versicherten und Rentner darzustellen.³ Eine Doppelbelastung ergibt sich ggf. insofern, als Standardversicherte und Rentner u.a. über den Nachhaltigkeitsfaktor die demografiebedingten Fürsorgeleistungen des Staates finanzieren und zum Teil durch hohe Besteuerung von Renten bestimmter Höhe zusätzlich belastet werden. Weiterhin könnten Standardversicherte und Standardrentner auch dadurch belastet sein, dass ihre Renten wegen der teilweisen Verwendung der Mittel für versicherungsfremde Zwecke niedriger ausfallen. So wurden in der Vergangenheit zum Beispiel die Belastungen durch die Renten der neuen Länder erörtert. In diesem Rahmen ist ebenfalls daran zu erinnern, dass der Staat die Gestaltungshoheit und damit diese Belastungen der Versicherten und Rentner in ihrer Ausgestaltung zu verantworten hat. Dazu zählt auch die unterschiedliche steuerliche Behandlung der gRV-Rentner im Vergleich zu denjenigen Steuerpflichtigen, die Renten aus anderen Quellen beziehen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang als Beispiel Bezieher bestimmter Altersrenten aus Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden.

Da die langjährig Versicherten mit ihren Beiträgen die tragende Säule hinsichtlich der Finanzierung der gRV darstellen, erstreckt sich die folgende Untersuchung auf diese Gruppe. Als Standardversicherte werden hier solche Versicherte verstanden, die im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes alternativ bis Ende 2010 auf ihrem Rentenkonto 45 Entgeltpunkte oder bis Ende 2015 entsprechend 45,5 Entgeltpunkte oder bis Ende 2022 dann 46 Entgelt-

1 Vgl. BVerfG 2 BVL 17/99 v. 6.3.2002. Anhängig BVerfG 2 BVR 1066/10 v. 4.2.10. Scholtz, H.D. (2013) „Werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sachgerecht besteuert?“ in: DStR 51, S. 75 – 80, Scholtz, H.D. (2012) „Ungleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Besteuerung der Renten“ in: StB 12, S. 434 – 440.

2 Vgl. u.a. Scholtz, H.D. (2012) „Bundeszuschuss und Zuschussrente“, in: WzS, S.227–231, Scholtz, H.D. (2009) „Sachgerechte Bemessung des Bundeszuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung“, in: WzS, 3, S. 77 – 83.

3 Vgl. BVerfG 2 BVR 1066/10 anh. Vorlage: BFH XR 52/08 v. 4.2.10.

punkte aufweisen. Deren Rentenbeginn liegt dann im Folgejahr bei einem Lebensalter von 65, 65,5 und 66 Jahren. Hinsichtlich möglicher Gruppierung der übrigen Versicherten für die Besteuerung wird auf die Ausführungen in der Literatur (u.a. Scholtz, 2013) verwiesen.

B. Kritische Fragestellungen im Rahmen der Untersuchung

1. Einbezogene Beiträge, Renten und Sterblichkeit

Grundlage der Darstellung ist die Beitragsentwicklung der vergangenen Jahre ab 1966. Für die zu erwartenden Rentenhöhen werden die Schätzungen aus dem Rentenversicherungsbericht 2012 und die durchschnittliche Lebenserwartung des Statistischen Bundesamtes aus der Sterbetafel 2009/2011 verwandt.⁴ Ausgegangen wird dabei zu Rechenzwecken von der Annahme, dass die Beiträge nicht umverteilt, sondern in einem Kapitalstock hypothetisch angesammelt werden.

Im Unterschied zu bisherigen Veröffentlichungen, die sich auf Simulationen auf der Grundlage finanzmathematischer Regeln beschränken, zeigen die hier vorgestellten Ergebnisse auch den Einfluss des Nachhaltigkeitsfaktors auf den Eigenanteil in der Rentenformel auf. Erreicht wird dies durch Verwendung der von den Autoren des Renten Anpassungsberichts dargelegten Rentenwerte, in die der Nachhaltigkeitsfaktor eingerechnet ist.

Die Lebenserwartung in der gRV ist niedriger als die vom Statistischen Bundesamt berechnete. Da diese Zahlen nicht öffentlich sind, werden hier die Zahlen des Statistischen Bundesamtes verwandt.⁵ Dies kann in den folgenden Ergebnissen der Untersuchung zu einem **niedrigeren** Eigenanteil als dem **tatsächlichen** führen. Dieser Sachverhalt ist bei der Beurteilung der hier dargestellten Ausführungen zu beachten.

Für die Berechnungen werden die Lebenserwartungen der Lebensalter der Sterbetafel 2009/11 entnommen und mit dem Faktor 10,21 Prozent p.a. für Männer und 6,9 Prozent p.a. für Frauen hochgerechnet. Auf der Basis dieser Entwicklungen der Jahre von 2000 bis 2011 ergeben sich dann folgende geschätzte Lebenserwartungen in Jahren ab Rentenzugang in 2011, 2017 und 2023: für Männer 17,48 ab 65. Lebensjahr, 18,19 ab 65,5. Lebensjahr und 18,74 ab 66. Lebensjahr. Für Frauen ergeben sich entsprechende Zahlen mit 20,68 ab 65. Lebensjahr, 21,27 ab 65,5. Lebensjahr und 21,24 ab 66. Lebensjahr. Für 2011 wurden dabei die Werte der Sterbetafel unmittelbar in das Kalkül aufgenommen.

Zur Berechnung der Eigenanteile werden die Durchschnittslöhne und Beitragsprozentsätze der Veröffentlichungen der gRV verwandt.⁶ Die Multiplikation der Löhne mit den Beitragssätzen ergibt die um den Arbeitgeberanteil zu korrigierenden Beiträge je Standardrentner pro Kalenderjahr. Vorausgesetzt sind hier eine stetige Beschäftigung mit Lohnsteigerungen entsprechend der Entwicklung der Durchschnittslöhne und Rentenzugang nach Abschluss des vorhergehenden Kalenderjahres. Es greifen dann die Vorschriften des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

2. Nominalprinzip versus Realprinzip

Die Frage „Nominalprinzip oder Realprinzip?“ stellt sich im Zusammenhang von langfristig investierten Beiträgen und den daraus resultierenden Erträgen hier in besonderem Maße. Während das Steuerrecht von einem Nominalprinzip ausgeht, enthält das Rentenrecht in der Rentenformel deutliche Elemente des Realprinzips. Steuerfrei bleibt im EStG die Rückzahlung von Nominalkapital. Steuerpflichtig sind eventuell auftretende erhöhte Rückzahlungen, die mehr als die eingezahlten Aufwendungen ausmachen. Für die Gläubiger bzw. die Rentenversicherten ist dies unter Berücksichtigung der Langfristigkeit der Ansparphase und eventuell auftretender Änderungen im Rentenrecht nachteilig, einerseits wegen des zeitabhängigen Wertverlusts des mit den langfristig gebundenen Beiträgen erwerblichen Warenkorbs im Rentenfall wie auch andererseits wegen denkbarer Risiken bei dem Schuldner bzw. bei der gRV. Erwähnt seien zudem die fehlenden Ausweichmöglichkeiten der Versicherten während der Beitragsphase und die weiteren Opportunitätskosten. Dazu zählen zum Beispiel die durch die Zwangsversicherung verhinderte Planbarkeit und Entscheidungsfreiheit für rentierlichere Investments. So war die Anlage in festverzinslichen Bundesanleihen über sehr viele Jahre wesentlich rentierlicher als die Zwangsversicherung der gRV.⁷ Die Risiken beim Schuldner, der gRV, sind ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Genannt seien hier die vielfältigen gesetzlichen Eingriffe durch den Gesetzgeber, die die Voraussetzungen für den Rentenbezug sowie den Betrag der Rückzahlung und damit den im Rentenfall zur Verfügung stehenden Warenkorb im Zeitablauf häufig relativieren und die Versorgungsplanung für das Alter wesentlich erschweren.

Der Preisindex für den **Rentenzugang 2011** betrug in den vorhergehenden 45 Beitragsjahren ca. 31,2 Punkte vor dem Jahr des ersten Beitrags 1966 und 110,7 Punkte im Jahr des Rentenzugangs 2011.⁸ Dies entspricht einer Zuwachsrate der Inflation von ca. 2,8142 Prozent p.a. Der Wert des erwerblichen Warenkorbs für den ersten Beitrag des Jahres 1966 betrüge danach im Jahr 2011 nur noch 31,2/110,7 bzw. 28,18 Prozent des Wertes des Warenkorbs von 1966. Das heißt, **ein** Euro aus dem Jahr 1966 wäre im Jahr 2011 dann nur noch 28,18 Cent wert. Dieses Beispiel macht die Probleme der Anwendung des Nominalprinzips für die Altersversorgung deutlich. Das Nominalprinzip des Steuerrechts

4 Vgl. BMAS (2012), Bericht der Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2012.

5 Vgl. Statistisches Bundesamt (2013) „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Sterbetafel Deutschland 2009/11“.

6 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2012), DRV-Schriften Band 22“ Rentenversicherung in Zeitreihen“, hier S. 260 ff.

7 Vgl. u.a. Scholtz, H. D. (2003), „Vergleich von Barwerten der Renten von Standardrentnern der gRV und Rentnern mit privater Vorsorge“, in: Die Rentenversicherung, 8, S. 141 – 144.

8 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2012), DRV-Schriften Band 22“ Rentenversicherung in Zeitreihen“, hier „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, S. 274 ff.

kann insoweit zu einer Besteuerung inflationsbedingter Wertzuwächse und der Ausgleichszahlungen für die Risikokomponenten führen, die in Wirklichkeit bei sachgerechter Würdigung des tatbestandlichen Sachverhalts als realer Einkommensertrag gar nicht vorhanden sind. Dabei ist auch zu sehen, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Entgelte für die Risikokomponenten als eine besondere Form des Schadensersatzes letztlich ebenfalls einen Eigenanteil der Versicherten darstellen. Es findet durch strenge Befolgung des Nominalprinzips bei der Besteuerung der Renten daher quasi eine Substanzbesteuerung bzw. eine steuerbedingte Verminderung des verfügbaren hypothetischen „Rentenkapitals“ und der daraus zu berechnenden Höhe der Renten statt.

Die Bedeutung dieses Effekts ist hier zum besseren Verständnis für die Höhe des von einem Rentner aufgebrauchten Eigenanteils zu ergänzen. Selbst wenn ein Versicherter nur 28,18 Cent in 1966 eingezahlt hat und dafür 100 Cent Rente in 2011 erhält, betrüge der Eigenanteil des Rentners an dieser Rente allein am verfügbaren Warenkorb gemessen **real** 100 Prozent. Die steuerliche Belastbarkeit ist durch den Differenzbetrag von „Aufwand“ und „Ertrag“, bzw. 28,18 Cent zu 100 Cent, **nicht** gestiegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 2002 die Problematik dem Grunde nach erkannt. In Rn. 124 und Rn. 125 des Urteils nimmt das Gericht unter Bezug auf ein Urteil BVerfGE 54,11 <27 f> des ersten Senats zu den Opportunitätskosten bzw. auf den intertemporären Vermögenszuwachs anderer Alternativen und die Inflation Stellung. Es weist unter Bezug auf § 3 (1) GG auf das Gebot folgerichtiger tatbestandlicher Ausgestaltung steuerlicher Belastungsentscheidungen hin (Rn. 178) und ferner auf die Ausgestaltung dieser tatbestandlichen Ausrichtung entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen (Rn. 214, 215). In Rn. 217 betont es zusätzlich unter Bezug auf die Grundsätze der Gleichbehandlung das Gebot der realitätsbezogenen Tatbestandsgestaltung, aus dem sich für das Steuerrecht die realitätsgerechte Abbildung der erfassten wirtschaftlichen Vorgänge bei Einnahmen und Aufwand ableiten muss. Trotz allem hält es den für die Ertragsbesteuerung wesentlichen Eigenanteil nach altem Recht in Rn. 126 ff., Rn. 219 f., Rn. 231 für realitätsfern. Zum Teil könnte diese Auffassung – trotz der sehr heterogenen Beitragsstruktur der verschiedenen Rentenarten – der Typisierung der Besteuerung sowie der Berücksichtigung gesetzgeberischer Entscheidungen zur Gestaltung der Besteuerung aufgrund erkennbarer Förderungs- und Lenkungsziele (Rn. 178) geschuldet sein. Wegen der Unübersichtlichkeit der Sachverhalte, des Rechts und der Folgewirkungen gesetzlicher Entscheidungen könnte damit den Schlussfolgerungen des Gesetzgebers die Gefahr einer gewissen Beliebigkeit innewohnen.

3. Verzinsung der Beiträge und Renten

In der folgenden Untersuchung werden zwar eine Aufzinsung der Beiträge und eine Abzinsung der Renten zur Ermittlung der Barwerte beider Komponenten vorgenommen. Den Zinsen kommen dabei neben dieser Funktion

zur Berechnung der Gleichzeitigkeit der Werte der Summen von Beiträgen und Renten aber noch weitere Funktionen zu. Sie stellen für die Gläubiger, die Versicherten und Rentner, wie oben angedeutet, ökonomisch gesehen einen Ersatz für die Wertminderung der Mittel im Zeitablauf bzw. durch die Inflation dar. Weiterhin gelten sie unter diesem Aspekt als Wertersatz für den Verzicht auf zeitnahen Konsum bzw. die alternative Zinssatzleistung für Konsumkredite, als Ersatz für den Verzicht auf die Dispositionsfreiheit sowie als Ersatz für eventuell eintretende Risiken bis zur Verfügbarkeit der Mittel. Diese Ersatzleistungen stehen den Versicherten und Rentnern zu und erhöhen insoweit deren individuellen Eigenanteil. Die im Urteil des BVerfG 2002 (Rn. 120 – 123), in der Literatur und im Sachverständigengutachten 2003/4 und 2006/7 genannten Begründungen für die Annahme einer internen Verzinsung bzw. die Renditen der gRV sind für die erforderliche kalkulatorische Berücksichtigung der Opportunitätskosten jedoch nicht geeignet.⁹

So ergeben sich wegen der unterschiedlichen Ansätze der in die Berechnung einzubeziehenden Leistungen und wegen der inadäquaten Referenzzeiträume unterschiedliche und zum Teil aber auch zu niedrige Renditen. Wegen des Nominalprinzips ist es aus steuerlicher Sicht erforderlich, nur die individuellen Aufwendungen und Renteneinkünfte in die Berechnungen einzubeziehen. Ein gesonderter Ansatz von Beitragsanteilen für Renten an Hinterbliebene, für Invalidität etc. scheidet, soweit sie in der Literatur gefordert werden, hier aus. Diese Rentenfälle stellen keine Einnahmen eines versicherten Steuerpflichtigen dar. Die ausschließlich **nur für Verheiratete** gewährten Hinterbliebenrenten nicht, da diese staatliche Fürsorgeleistungen darstellen und da Standardrentner diese auch nicht steuerpflichtig erleben. Und Renten für Invalidität zählen deswegen nicht dazu, weil solche in dieser Untersuchung definitiv ausgeschlossen sind, und zwar deshalb, weil da beim Standardversicherten wegen der Rechenerfordernisse eine **kontinuierliche** Vollerwerbstätigkeit mit zu zahlenden durchschnittlichen Pflichtbeiträgen bis zum Erreichen der Altersgrenze unterstellt wird. Ist der Eigenanteil, insbesondere in der Zukunft, höher als oder gleich hoch wie die Rente, dann lässt sich eine interne Rendite der gRV überhaupt nicht ermitteln. Dies gilt aus **realer** Sicht auch bei Einbeziehung der verschiedenen Ersatzleistungen, die ihren Niederschlag in der Höhe der anzunehmenden Verzinsung und letztlich auch im Ansatz der Renditeberechnung finden müssen.

Das Gericht betrachtet wegen der die nominellen Beiträge übersteigenden Rentenwerte die steuerlich relevante Annahme eines Verzinsungsanteils in der Rente (Rn. 119 ff.) und erwähnt verschiedene Verzinsungen aus der Literatur. Der Sachverständigenrat erörtert eine interne Verzinsung bei Altersvorsorgesystemen (SG 03, S. 220 ff, S. 228 ff.). Dass die Zinsen aber tatsächlich nur einen Maßstab für die Beurteilung

⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2003/04, hier S. 220 – 222 und S. 228 ff.

der Höhe der Opportunitätskosten bzw. Schadensersatzleistungen darstellen könnten und insoweit den Eigenanteilen zuzurechnen sind, findet bei diesen Betrachtungen keinen Eingang.

Soweit man die Verzinsung als **hilfsweises** Instrument zur Beurteilung der Höhe der Opportunitätskosten betrachtet, sind andere Maßstäbe als die oben erwähnten beizuziehen. Diese Betrachtung geht auch letztlich konform mit der Auffassung des ersten Senats, die dieser im Urteil BVerfGE 54,11 <27 f> vertreten hat.¹⁰ Es stellt sich z.B. die Frage, ob im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Verzinsung auf dem Kapitalmarkt eine hinreichende Basis sein kann. Diese Verzinsung stellt sich zurzeit aber als **nicht** geeignet dar. Es kann auf lange Sicht jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zentralbank wie in der Vergangenheit auch in Zukunft wieder zu ihrem geldpolitischen Instrumentarium und marktkonformen Bewertungen voll zurückkehren kann. Die Zinsen am Kapitalmarkt würden als Maßstab für den Ansatz der oben erwähnten Ersatzleistungen wieder ihre Bewertungsposition einnehmen können. Außerdem kann erwartet werden, dass sie deutlich steigen. Für die Beiträge gilt dabei, dass in der Vergangenheit für viele Jahre von einer erzielbaren Verzinsung zwischen 4,5 Prozent p.a. und 10,6 Prozent p.a. ausgegangen werden konnte.¹¹ Das EStG sieht in § 6a (3) Satz 3 unter Berücksichtigung der Langfristigkeit von Altersvorsorgesystemen einen Rechnungszinssatz von 6 Prozent vor. Diese Verzinsung ist dabei die Grundlage für die Berechnung von Pensionsrückstellungen.

In der vorliegenden Untersuchung werden die Beiträge als **hilfsweiser** Maßstab für die Beurteilung der Höhe der o.a. Ersatzleistungen mit nominal 4,55 Prozent Zins ab dem ersten Beitrag zu diesen Terminen für die Bestimmung des Barwerts aller Beiträge eines Standardrentners hochgerechnet. Dies erfolgt in Anlehnung an die Literatur und für Vergleichszwecke mit steuerlichen Effekten für andere gRV-fremde Renteneinkünfte sowie als Grundlage für die Berücksichtigung der Höhe der Opportunitätskosten. Wegen der unterjährigen Zahlweise wird zur Erhöhung der Genauigkeit jeder Beitrag überschlägig mit 2,2275 Prozent, dem halben Satz des Jahreszinses, auf Jahresbeginn abgezinst und anschließend bis zum Termin des Rentenzugangs mit vollen 4,55 Prozent aufgezinst. Für den Rentenbeginn 2017 mit 45,5 Entgeltpunkten ist nur ein halber Beitrag im ersten Beitragsjahr erforderlich, und die Abzinsung erfolgt daher mit 3,4125 Prozent, dem um ein Viertel gekürzten Zinssatz von 4,55 Prozent. Der Satz von 4,55 Prozent wird ursächlich mit der Vereinfachung versicherungsmathematischer Berechnungen begründet und hier zu Vergleichszwecken mit den Ergebnissen aus der Literatur verwandt. Bei Berechnung dynamischer Prämien für dynamische Renten ergibt sich bei Annahme einer 2,5-prozentigen Inflation damit eine **Realverzinsung** aus $1,0455/1,025$. Dies entspricht dem Aufzinsungsfaktor 1,02 bzw. einer Realverzinsung von 2 Prozent. Bei Ansatz der tatsächlichen Inflationsrate von 2,818 Prozent ist die **Realverzinsung** dann $1,0455/(1 + 0,02818)$ bzw. $1,016845299 - 1$, d. h. sie ist bei der vorliegenden Untersuchung dargestellt mit 1,68 Prozent. Als den Versicherten zustehender Eigen-

anteil bzw. Ersatz für Konsumverzicht, Verlust der Dispositionsfreiheit und Übernahme der Risiken scheint dem Autor dieser Satz zu niedrig. Aber er wird trotzdem verwandt, um wenigstens einen gewissen Vergleichsmaßstab für die Ausführungen des Gerichts in Rn. 119 ff. und in der Literatur zu liefern. Diese Höhe der Verzinsung von 4,55 Prozent nominal bzw. 1,68 Prozent real führt insoweit zu einem deutlich **geringeren realen** Ertragsanteil der Renten, als in der Literatur bei einer Realverzinsung von 2 Prozent unterstellt wird.

4. Jahresbeiträge der durchschnittlichen Beitragszahlungen der Standardrentner

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Beiträge sind unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen aus der Tabelle 1 ersichtlich.

In einigen Jahren waren mehrere verschiedene Beitragsätze zu berücksichtigen. In diesen Fällen wurden zeitgewichtete Durchschnittssätze und Durchschnittsbeiträge berechnet und in der Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1

Durchschnittliche Beitragssätze und Jahresbeiträge der gRV (für 2014 bis 2026 aus dem Rentenbericht 2012, S. 38)								
Jahr	Beitrags-satz	Beitrag Euro i.J.	Jahr	Beitrags-satz	Beitrag Euro i.J.	Jahr	Beitrags-satz	Beitrag Euro i.J.
1966	14	708,12	1987	18,70	3.607,04	2008	19,9	6.094,38
1967	14	731,50	1988	18,70	3.718,87	2009	19,9	6.070,69
1968	14	776,02	1989	18,70	3.830,51	2010	19,9	6.197,66
1969	14	847,42	1990	18,70	4.010,59	2011	19,9	6.387,90
1970	17	1.159,74	1991	17,95	4.076,80	2012	19,6	6.461,53
1971	17	1.297,78	1992	17,70	4.237,20	2013	19,6	6.629,50
1972	17	1.419,84	1993	17,50	4.310,78	2014	18,9	6.552,63
1973	17	1.590,18	1994	19,20	4.824,19	2015	18,9	6.716,49
1974	17	1.771,57	1995	18,60	4.818,33	2016	18,9	6.884,33
1975	18	2.007,00	1996	19,20	5.073,22	2017	18,9	7.056,50
1976	18	2.147,58	1997	20,30	5.411,98	2018	18,9	7.254,01
1977	18	2.295,72	1998	20,30	5.493,18	2019	19,3	7.622,34
1978	18	2.415,06	1999	19,70	5.389,53	2020	19,7	8.013,76
1979	18	2.547,90	2000	19,30	5.354,01	2021	19,9	8.337,90
1980	18	2.713,50	2001	19,10	5.392,12	2022	20,1	8.674,36
1981	18,5	2.922,82	2002	19,10	5.467,57	2023	20,2	8.979,10
1982	18	2.963,34	2003	19,50	5.642,91	2024	20,5	9.385,93
1983	18,17	3.092,33	2004	19,50	5.666,70	2025	20,8	9.809,07
1984	18,5	3.243,61	2005	19,50	5.694,39	2026	20,9	10.151,97
1985	19	3.426,29	2006	19,50	5.751,33			
1986	19,2	3.595,58	2007	19,90	5.960,25			

Sätze und Beiträge (in Euro) gelten für Westdeutschland.

10 Das Verfassungsgericht nimmt hierzu im Urteil von 2002 in Rn. 124 f. Stellung, lehnt aber die Auffassung des 1. Senats letztlich ab (Rn. 126).

11 Vgl. u.a. Scholtz, H. D. (2003), „Vergleich von Barwerten der Renten von Standardrentnern der gRV und Rentnern mit privater Vorsorge“, in: Die Rentenversicherung, 8, S. 141 – 144, hier S. 143, Tabelle 4.

Zum **gleichen** Zeitpunkt des Rentenzugangs eines Standardrentners wird mit dem gleichen Zinsfaktor von 4,55 Prozent die Rente abgezinst. Diese Barwerte können dann mit dem Barwert der Beitragsleistung im Jahre 2011, 2017 und 2023 für die jeweiligen Zugangsalter verglichen werden. Es ergibt sich mit dem Verhältnis aus 0,5 mal Beitrag zu Rente dann der steuerlich relevante Eigenanteil unter Berücksichtigung der Bruttorenten. Der Faktor 0,5 ist dabei gewählt, um die steuerfreien Arbeitgeberanteile für Standardrentner aus der Verhältniszahl herauszurechnen. Da die Berechnungen in der Literatur wegen des § 154 Abs. 3 SGB VI von Nettorenten im Zugangsalter 67 ausgehen, erfolgt hier zu Vergleichszwecken ebenfalls eine Einbeziehung der Sozialabgaben in Höhe von 10,25 Prozent auf die Bruttorente. Es ergeben sich die Rentenbarwerte netto vor Steuern und damit die Eigenanteile netto vor Steuern. Zu beachten ist dabei, dass der Rentenbericht 2012 nur die Werte bis 2026 aufweist. Die darüber hinausgehenden Werte waren daher mit der Zuwachsrage, die sich für die Rentenwerte der letzten 16 Jahre der Vergangenheit aus dem Rentenbericht ergibt, hochzurechnen. Zu bemerken ist ferner, dass in den Rentenwerten des Rentenberichts der Nachhaltigkeitsfaktor enthalten ist. Die Zuwachsraten der Werte sind daher kleiner als die in der Literatur verwandten Entwicklungen der Renten und des Preisniveaus. Es ist aus dieser Sicht daher nicht ausgeschlossen, dass die Rentensteigerungen der Zukunft – wie auch schon in vielen Fällen bisher – nicht einmal die Inflationsentwicklung auszugleichen vermögen. Der Ersatz für die übrigen durch den kalkulatorischen Zins abzudeckenden Komponenten entfällt sogar.

5. Die in die Untersuchung einbezogenen Rentenwerte

Die auf den jeweiligen Rentenbeginn der Jahre 2011, 2017 und 2023 abgezinsten Rentenwerte je Entgeltpunkt für die verschiedenen Lebensalter sind aus der Tabelle 2 zu ersehen.

Um nun den steuerlich relevanten Eigenanteil berechnen zu können, ist es erforderlich, die steuerliche Belastung der dargelegten Beiträge und Ersatzleistungen während der Beitragsphase zu erörtern.

D. Sind die Eigenanteile bereits versteuert?

Insgesamt gesehen kann man für die Vergangenheit davon ausgehen, dass die Eigenanteile hinsichtlich der Beiträge aus dem Lohnabzugsverfahren überwiegend aus versteuertem Einkommen aufgebracht wurden.¹² Hinsichtlich der Opportunitätskosten wird hier, wie oben erwähnt, der Standpunkt vertreten, dass es sich dem Charakter nach bei der Verzinsung nur um einen **stellvertretenden Maßstab** zu Berechnung der Höhe der Opportunitätskosten handelt. Die sich daraus ergebenden Erträge selbst stellen insoweit eine Schadensersatzleistung für den Vermögensverlust dar. Solche Schadensersatzleistungen spielen sich aus steuerlicher Sicht grundsätzlich auf der Vermögensseite ab und sind insoweit nicht steuerpflichtig. Für den Wertverlust durch Inflation und die Risiken ist dieser Sachverhalt ebenso eindeutig.

Tabelle 2

Durchschnittliche Renten je Entgeltpunkt ab 65., 65,5. u. 66. Lebensjahr (Die Werte ab 2027 sind hochgerechnet mit den Raten des Rentenberichts 2012, S.49)				
Jahr	Rente je EP	Barwert 65. Lj	Barwert 65,5.Lj.	Barwert 66.Lj.
2011	27,47	26,8656863	0	0
2012	28,07	26,2577588	0	0
2013	28,35	25,3655491	0	0
2014	29,01	24,8264657	0	0
2015	29,75	24,3517458	0	0
2016	30,46	23,8478369	0	0
2017	31,19	23,3566435	30,5038498	0
2018	31,92	22,8630361	29,8591971	0
2019	32,76	22,443515	29,3113012	0
2020	33,48	21,938574	28,6518466	0
2021	34,12	21,3849348	27,9287921	0
2022	34,91	20,9278551	27,3318446	0
2023	35,7	20,4700569	26,7339587	34,9146341
2024	36,57	20,0563434	26,1936476	34,2089861
2025	37,35	19,5926584	25,5880734	33,4181044
2026	38,12	19,1263287	24,9790454	32,6227118
2027	38,9326882	18,6839663	24,4013188	31,8681991
2028	39,7627022	18,2518352	23,8369542	31,1311371
2029	40,6104115	17,8296985	23,2856424	30,4111222
2030	41,4761932	17,4173253	22,7470816	29,7077601
2031	42,3604328	17,0144896	22,2209769	29,0206657
2032	43,2635236	0	21,7070402	28,3494627
2033	44,1858676	0	21,20499	27,6937836
2034	45,1278752	0	20,7145515	27,0532694
2035	46,0899657	0	20,235456	26,4275692
2036	47,0725672	0	19,7674413	25,8163405
2037	48,076117	0	19,3102511	25,2192486
2038	49,1010617	0	18,8636349	24,6359665
2039	50,1478574	0	0	24,0661748
2040	51,2169699	0	0	23,5095615
2041	52,3088751	0	0	22,9658218
2042	53,4240588	0	0	22,434658
2043	54,5630174	0	0	21,9157792
2044	55,7262576	0	0	21,4089012

Hinsichtlich des Schadens durch den Konsumverzicht und den Verlust der Dispositionsfreiheit gilt dies ebenfalls. Denn stellt man sich vor, dass ein wesentlich höherer Zinssatz als die gRV-Rendite erzielt worden wäre, dann würde ein höherer Vermögensstand verbleiben als bei der gRV-Rendite. Gleiches gilt für den Konsumverzicht. Denn ein Konsumverzicht im Zusammenhang mit dem Kauf einer selbstgenutzten Wohnimmobilie kann in der Regel nur durch Aufnahme

12 H.D. Seckelmann (2013), „Ist das Alterseinkünftegesetz mit dem Grundgesetz zu vereinbaren?“, in DStR, 3, 69 – 75.

teurer Kredite abgefangen werden, deren Zinslast das Vermögen der Versicherten mindert. Insoweit liegt ebenfalls ein echter Schaden vor.

E. Ergebnisse der Untersuchung

Auf der Grundlage der vorerwähnten Annahmen zeigen sich folgende Rechenergebnisse:

Tabelle 3

Barwerte der Versicherungsbeiträge und Renten der Zugänge der Jahre 2011, 2017 und 2023 für Männer und Frauen			
Rentenzugang mit Lebensalter	Männer/Frauen Beiträge in Euro	Männer Renten in Euro	Frauen Renten in Euro
65 im Jahr 2011	393.271	211.402	241.795
65,5 im Jahr 2017	517.758	251.730	284.797
66 im Jahr 2023	646.611	296.462	327.076

So zeigt sich, dass bei Männern mit Rentenzugang ab 65. Lebensjahr einem eingezahlten Beitragsvermögen von 393.271 Euro nur ein ausgezahltes Rentenvermögen von insgesamt 211.402 Euro gegenübersteht. Bei Rentenzugang im Alter 66 machen die Rentenzahlbeträge sogar deutlich weniger als die Hälfte der Beitragszahlungen aus. Bei Frauen sehen die Zahlen zwar etwas moderater aus. Aber auch diese erhalten bei Rentenzugang im Alter 66 nur etwa die Hälfte des gesamten Rentenvermögens. Die Ergebnisse der Tabelle 3 enthalten allerdings noch den Arbeitgeberanteil. Der beträgt bei Standardversicherten definitorisch 50 Prozent. Soweit man den Beitrag der gRV zur Krankenversicherung der Rentner einbezieht, erhält man die Eigenanteile in Tabelle 4. Für Männer mit Rentenzugang ab Alter 66 ergibt sich auch hier ein Eigenanteil von über 100 Prozent der Rente.

Tabelle 4

Eigenanteile der Rentner ohne Arbeitgeberanteile unter Einbeziehung der KVDR-Beiträge von 7,3 Prozent durch die gRV		
Rente ab	Männer brutto Prozent	Frauen brutto Prozent
65. Lj.	87	75
65,5. Lj.	96	85
66. Lj.	102	92

Allerdings ist es strittig, ob man den KVDR-Beitrag der gRV in Höhe von 7,3 Prozent in diese Berechnungen miteinbeziehen soll. Nach EStG § 3, Nr. 14 sind diese Leistungen steuerfrei. Hinzu kommt, dass in der Literatur auch erwähnt wird, dass diese Leistungen der gRV ohnehin als eine Art rechnerischer Auflösung von Rückstellungen innerhalb des Sozialsystems betrachtet werden können. Diese Rückstellungen stammen hypothetisch aus zu bildenden Fonds zu Zeiten der aktiven Versicherung. Die Versicherten haben in dieser Zeit im Vergleich zu ihrer tatsächlichen Inanspruch-

nahme versicherungsmathematisch gesehen zu hohe Beiträge geleistet. Diese Beiträge zur KVDR berühren zwar die zeitabschnittsweise Finanzierung der Sozialversicherungsträger. Für die Rentner selbst stellen diese KVDR-Leistungen insoweit aber einen **neutralen** Vorgang dar. Sie gehören nicht zum disponiblen Einkommen und sind insoweit auch kein Maßstab für die Beurteilung der steuerlichen Belastungsfähigkeit der Rentenbezieher.

Nun gehen in der Literatur die Erörterungen in Ergänzung zu dem Kriterium des disponiblen Einkommens auch von dem Verhältnis der **Nettorenten vor Steuern** zu den Beiträgen aus. Gestützt wird dies durch die Vorschriften des § 154 (3) SGB VI. Legt man demnach diese Leitlinien bzw. die Höhe des steuerlich relevanten disponiblen Einkommens für die Besteuerung zugrunde, dann ist für die Rentenzugänge ab 65., 65,5. und 66. Lebensjahr zu erkennen, dass die Rentner mit ihren Beiträgen allgemeine soziale Leistungen des Staates mitfinanzieren.

Mit zunehmender Wirkung des Anstiegs der Rentenzugangsalter steigen nach diesen Berechnungen die Eigenanteile der Rentner an. In Tabelle 5, Spalte „Basis Nettorente vor Steuern“, sind diese wiedergegeben. Nach vollendetem Alter 66 beträgt der von den Männern aufgebrauchte Eigenanteil 122 Prozent der eigenen Rente. Unter Einbeziehung des Arbeitgeberanteils würde sich dieser Wert sogar verdoppeln. In Tabelle 5 und Abbildung 1 ist dies deutlich zu erkennen. Die in der Literatur wiedergegebenen Berechnungen für ein Rentenniveau von 43 Prozent nach § 154 (3) SGB VI zeigen sogar Eigenanteile der Rentner von 129 Prozent für Männer und 112 Prozent für Frauen bei Rentenzugang ab Alter 67. Werden die Sterblichkeiten der Rentenversicherung verwandt, dann ergeben sich – wie oben erwähnt – noch **höhere** Eigenanteile.

Tabelle 5

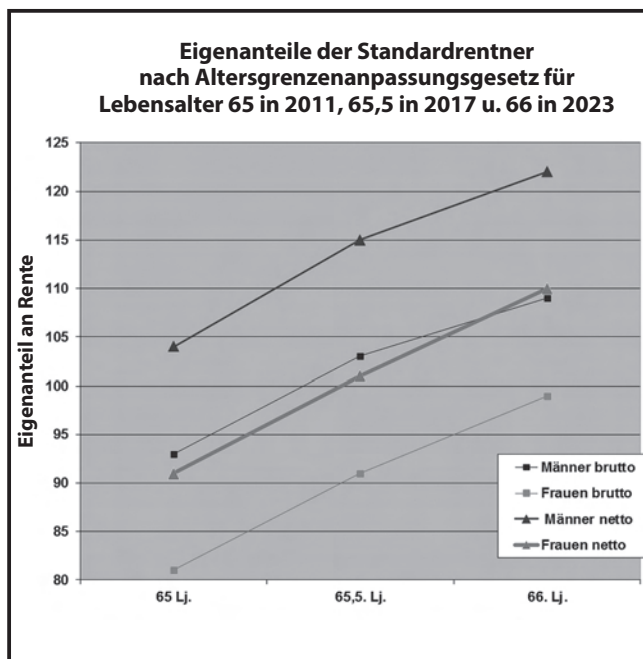
Mit Beiträgen der Standardrentner finanzierte Eigenanteile der Rente				
Rente ab	Basis Bruttorente		Basis Nettorente v. Steuern	
	Männer brutto Prozent	Frauen brutto Prozent	Männer netto Prozent	Frauen netto Prozent
65 Lj.	93	81	104	91
65,5. Lj.	103	91	115	101
66. Lj.	109	99	122	110

Die Eigenanteile enthalten **keine** Arbeitgeberanteile.

Die Zunahme der Eigenanteile in Tabelle 5 mit zunehmendem Renteneintrittsalter ist neben der Absenkung des Rentenniveaus einem prozentualen und absoluten Anstieg des Rentenbeitragssatzes geschuldet. Ein Blick in die Tabelle 1 und dort ein Vergleich der Zahlen der Jahre 1966 mit 2026 zeigen dies ebenfalls.

Aus der Tabelle 5 und der Abbildung 1 ist ferner erkennbar, dass die Arbeitgeberanteile – wie auch in anderer Literatur ausgeführt – insbesondere den jeweils eigenen beschäftigten Männern **nicht oder nicht voll** zugute kommen. Denn

Abbildung 1



die Eigenanteile der Arbeitnehmer betragen überwiegend mehr als 100 Prozent, und die Begünstigten der Arbeitgeberanteile sind insoweit unbekannt. Diese Anteile werden für versicherungsfremde Leistungen für andere Empfänger verbraucht. Schon seit vielen Jahren wurde diese Problematik an verschiedenen Stellen kritisch erörtert. Unter anderem auch aus dem Blickwinkel der Umverteilung und der Verfälschung des Wettbewerbs.

Die Ergebnisse geben insgesamt gesehen deutlich wieder, dass die derzeitige Besteuerung der Renten nach § 22 Nr.1 Satz 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Sätze 3-7 EStG für Standardrentner änderungsbedürftig ist. Sie erscheint unter Berücksichtigung des steuerbelasteten Eigenanteils sowie im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen zu hoch. Die zu hohe Besteuerung gilt auch schon für die Vergangenheit. Dabei seien auch die Besteuerung der Renten und ihre Anpassungen seit 2005 erwähnt. Die Zuwächse der Renten, die Erhöhungen, reichen danach nicht aus, die Wertverluste der Renten durch die Inflation auszugleichen. Insoweit erfolgte bei den Renten und bei den Erhöhungen in vielen Fällen eine Substanzbesteuerung des hypothetischen Rentenskapitals. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung stellt sich weiterhin die Frage, ob die Belastungen der Rentner aufgrund der zweckfremden Verwendung der Arbeitgeberanteile unter dem Blickwinkel des GG 14 (3), S. 2 und S. 3 tragbar sind.

F. Fazit

Es zeigt sich bei dem Vergleich der vorliegenden Ergebnisse mit der Literatur im Wesentlichen die gleiche Aussage. Standardversicherte und Rentner erbringen mit ihren Eigenbeiträgen offenbar in vielen Fällen Anteile für allgemeine Fürsorgeleistungen des Staates. Gleiches gilt entsprechend

auch für die ursprünglich an die eigenen Beschäftigten gebundenen Arbeitgeberleistungen.¹³

Aus unmittelbarer Sicht der Betroffenen zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass ein Anfang in der Entlastung der Rentner in vielen Fällen auch schon durch Änderung des Einkommenssteuerrechts gemacht werden könnte. Standardrentner wären danach der Besteuerung nach EStG § 22 Nr.1 Satz 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb zu unterwerfen. Auch durch eine differenziertere Typisierung der Besteuerung unter Berücksichtigung der Beitragsquellen der Versicherten und der Rentenarten könnten weitere Entlastungsspielräume für viele Rentner erschlossen werden. Die Fragen, die sich wegen der aus der Zweckentfremdung der Arbeitgeberanteile im Zusammenhang mit GG 14 (3), S. 2 und S. 3 sowie GG 3 (1) hinsichtlich anderer Steuerpflichtiger ergeben, wären damit jedoch weiterhin ungeklärt.

G. Zusammenfassung

Ausgehend von der Literatur zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2002 zur Besteuerung der Renten und damit zusammenhängend der Literatur zur Auswirkung des Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird für den Rentenzugang der Jahre 2011, 2017 und 2023 gezeigt, dass die Besteuerung der Altersrenten von Standardrentnern zu einer zu hohen Steuerbelastung der Rentner führen kann. Die mit Zwangsbeiträgen finanzierten Eigenanteile der Rentner an der eigenen Rente betragen in vielen Fällen zudem mehr als 100 Prozent der Rente. Eine Besteuerung der Renten auf der Grundlage des § 22 Nr.1 Satz 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb EStG anstelle der Besteuerung nach § 22 Nr.1 Satz 3, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Sätze 3-7 des EStG könnte hier eine gewisse Abhilfe schaffen. Fragen aus der Zweckentfremdung der Arbeitgeberanteile unter Berücksichtigung des GG 3 (1) und GG 14 (3) wären ebenfalls einer Klärung zuzuführen.

Anschrift des Verfassers:

Soonwaldstr. 13
55566 Bad Sobernheim

13 Vgl. u.a. Schmähl, Henke, Schellhaaß (1983) „Änderung der Beitragsfinanzierung in der Rentenfinanzierung?“. Scholtz, H.D. (1982) „Umbastimmung der Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung in empirischer Sicht“, in BB.37, S.1551 – 1558.